

Satzung

Bettringer Bürgerverein e.V.

- Gründungsversammlung 14.2.2020 -

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Bettringer Bürgerverein e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 73529 Schwäbisch Gmünd, Stadtteil Bettringen, Heubacher Str. 2.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Gemeinschaft aller Bewohner des Stadtteils Bettringen. Der Verein gibt Impulse z.B. in Form von Projektideen zur Stadtteilentwicklung. Er bietet seine Unterstützung dafür an, die Stadtteil BewohnerInnen für eine aktive Mitarbeit an der Planung und Durchführung der Projekte zu gewinnen, sowie das bürgerschaftliche Engagement in sozialen und kulturellen Bereichen, insbesondere durch ideelle und finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft aller Bettringer Bewohnerinnen und Bewohner generationenübergreifend zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch unentgeltliche Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen und Projekten und durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den gemeinnützigen Zweck dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist bestrebt mit dem Ortschaftsrat, sowie allen Vereinen, Kirchen und Organisationen zusammen zu arbeiten, deren Ziele und Aufgaben der Allgemeinheit dienen. Er tritt nicht in Konkurrenz zu Ihnen.

§ 2a Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung trifft der Vorstand. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (4) Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen werden kann.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des im § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Veranstaltung verwendet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Personenvereinigung werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

- (1) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder auf Grund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist schriftlich vor Beginn des letzten Quartals zum Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von dem Vorstand

nach vorheriger Anhörung, bei einfacher Mehrheit, beschlossen werden, falls das Mitglied

- a) seine satzungsmäßigen Pflichten nicht erfüllt oder Anordnungen der Mitgliederversammlung oder der Vorstandschaft missachtet.
- b) mit seinem Vereinsbeitrag mehr als ein halbes Jahr im Verzug ist.
- c) schwerwiegend gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- d) sich unehrenhaft verhält innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens. Wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand entscheidet. Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Der Mitgliedsbeitrag sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1. März eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und drei Stellvertretern. Außerdem gehören dem Vorstand ein/e Schatzmeister/in und ein/e Schriftführer/in, sowie ein Geschäftsführer/in an.
Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
dem/der Ersten Vorsitzenden
dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden
dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
dem/der dritten stellvertretenden Vorsitzenden
dem/der Schatzmeister/in
dem/der Schriftführer/in
dem/der Geschäftsführer/in
- (2) Bis zu sechs weitere Beisitzer können von der Hauptversammlung zusätzlich gewählt werden, die nicht zwingend volljährig sein müssen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Auch vor Ablauf der Amtszeit kann die Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder abberufen und neu wählen.

- (4) Der Vorstand leitet den Verein entsprechend dieser Satzung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Als Vorstandsmitglieder sind nur volljährige Mitglieder wählbar.
- (5) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge.

§ 8 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/der ersten Vorsitzenden allein oder durch 2 Stellvertreter gemeinsam vertreten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist das oberste Vereinsorgan und entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei Satzungsänderung mit Zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, wobei Enthaltungen nicht gezählt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- (2) Die Mitglieder werden durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Schwäbisch Gmünd, Stadtteil Bettringen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen. Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Bis zu einer Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung können weitere Tagesordnungspunkte auf Antrag von Mitgliedern aufgenommen werden, allerdings keine mit satzungsänderndem Charakter. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Antragsfrist, können diese nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn sich die Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für eine Zulassung entscheidet.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag der Vorstandschaft oder auf Antrag von 25 Prozent der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Von jeder Mitgliederversammlung und von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem der Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Besondere Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die vom Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 13 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Kassenprüfer wird im Gründungsjahr auf ein Jahr gewählt, der zweite Kassenprüfer wird auf zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.

Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 14 Datenschutzklausel

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Sperrung seiner Daten,
- Löschung seiner Daten.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Onlinemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 15

Auflösung des Vereins/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins, die nur durch Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nach vorheriger Ankündigung der Tagesordnung im Nachrichtenblatt der Stadt Schwäbisch Gmünd, Stadtteil Bettringen und schriftlicher Einladung durch den Vorstand erfolgen kann oder dem Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das verbleibende Vermögen ausschließlich für die in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden. Besteht dieser Verein nicht mehr, wird das Vermögen an die Stadt Schwäbisch Gmünd zur Förderung der Ortsverschönerung und bürgerschaftlicher Aktionen in Bettringen überwiesen. Über die Verwendung entscheidet der Ortschaftsrat Bettringen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 14.2.2020 im Bezirksamt Bettringen, Heubacher Str. 2, 73529 Schwäb. Gmünd-Bettringen beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.